

Glauben eingeführt, es hat die Völker zum Gehorsam gebracht, die Bösen zerstört, die Welt bekehrt.“ Auch jetzt noch ist das Wort ein schneidendes Schwert, geeignet heilsame Verwüstungen anzurichten, wie Bossuet sich geistreich ausdrückt. Führen wir es nur gut, so viel in unseren Kräften steht, Gott wird das Seine thun!

Die Casuistik in der Moralthologie.

Von Dr. theol. Johann Saring, Studienpräfect in Graz.

Unter Casuistik im allgemeinen versteht man die Anleitung, generelle Grundsätze einer Wissenschaft auf bestimmte Fälle anzuwenden. Keine Wissenschaft, welche für das praktische Leben eine Bedeutung haben soll, kann daher die Casuistik vollständig entbehren. In einem anderen Sinne versteht man unter Casuistik die Ableitung allgemeiner Grundsätze aus casuistischen Vorkommnissen. In diesem Sinne ist die Casuistik die Mutter aller praktischen Wissenschaften.¹⁾ So leitet der Theologe aus den Quellen der göttlichen Offenbarung und den Entscheidungen der Kirche die bestimmenden Grundsätze, der Naturforscher aus einzelnen Erscheinungen das Naturgesetz ab. Der gleiche Vorgang wiederholt sich auch auf anderen Gebieten. Wie bei den übrigen Wissenschaften kommt diese doppelte Casuistik auch bei der Behandlung der Moralthologie in Anwendung. Daß die letztere Methode ihre Berechtigung habe, ja sogar unerläßlich sei, wird von niemandem bestritten. Wohl aber hat die erstere — und davon nur soll im Folgenden die Rede sein, — viele Gegner gefunden, indem man dieselbe nicht bloß als unwissenschaftlich, sondern auch als überflüssig, ja sogar als schädlich zu brandmarken suchte.²⁾ Und ist man auch heutzutage in maßgebenden Kreisen von dieser Anschauung abgekommen, so dürfte doch mancherorts die casuistische Moralthologie nicht ganz die ihr gebührende Pflege finden. Daher möge die Frage nach ihrer Berechtigung und ihrer Methode im Folgenden Gegenstand einer kurzen Erörterung sein.

Zufolge der oben angegebenen Begriffsbestimmung versteht man unter Casuistik in der Moralthologie die Anleitung, allgemeine Sittengesetze auf concrete Fälle des Lebens anzuwenden. Wir haben es also nicht so sehr mit einer Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes, sondern mit einer im Dienste einer Wissenschaft, der Moralthologie, stehenden praktischen Disciplin zu thun.³⁾ Damit ist die Stellung der Casuistik gezeichnet. Daß aber die Verbindung einer solchen Disciplin mit der wissenschaftlichen Behandlung der Moralthologie höchst vortheilhaft, ja nothwendig sei, ergibt sich schon aus der Natur der Sache.

¹⁾ Vergleiche Rihn, Encyclopädie und Methodologie der Theologie, 1892, 449 (§ 61). — ²⁾ Vgl. Müller, Theol. moralis, I, § 7. — ³⁾ Urbani im Kirchen-Lexicon, 2. Auflage, II, S. 2037 f.

Die Moralthologie ist eine praktische Wissenschaft, rechnet sie ja doch Thomas (S., I, q. 1, art. 1 - 4) zur *Theologia practica*. Bei einer solchen Wissenschaft nun, die so sehr in die Acte des menschlichen Lebens eingreift, mag wohl oft der Fall eintreten, daß die Principien zwar klar, schwierig aber deren Anwendung ist. Diese Schwierigkeit kann aber eine gut geleitete Uebung bedeutend verringern. Daß dem so sei, darüber mögen bewährte moraltheologische Auctoritäten sprechen. So schreibt der heilige Thomas:¹⁾ *Sermones morales universales minus sunt utiles, eo quod actiones in particularibus sunt*; ähnlich der heilige Alphonsus:²⁾ *Principia pauca sunt et nota cuique primis rei moralis rudimentis imbuto; maxima huius scientiae difficultas in eo consistit, ut principia ad casus particulares bene applicentur*. In trefflicher und zugleich interessanter Weise behandelt Waibl³⁾ dieses Thema: „Die Casuistik hat ihr Gutes, das man ja nicht vernachlässigen soll: Die Regeln anwenden, das ist eine Kunst, die man bis zur Fertigkeit und Gewandtheit durch fleißige und prüfende Lesung der Casuisten erwirbt. Ich sah nicht selten, daß Gelehrte nach neuerem Geschmacke in verwickelten Fällen, in denen ihre Lieblingsbücher, die nur im Allgemeinen sich halten, sie im Stiche ließen, — gar gern die alten Casuisten durchblätterten oder Männer um Rath fragten, die in der alten Casuistik bewandert waren. Ich kannte an einer Universität einen öffentlichen Professor der Moralthologie, der dieselbe theoretisch vortrug, am Ende des Curses aber seinen Schülern von dem Katheder herab das offene Geständnis machte, seine ganze Moralthologie sei für die Praxis unzulänglich und sie möchten daher nur fleißig in den alten Casuisten lesen.“ — In schöner und klarer Weise spricht sich darüber auch Bruner aus:⁴⁾ „Die Wissenschaft der Moralthologie muß den Inhalt des göttlichen Willens zum Bewußtsein bringen, wie er alle Verhältnisse des menschlichen Lebens suaviter, fortiter zu Einem Ziele ordnet und leitet und dadurch dem Menschen Leben und Leben in Ueberfluß gibt. Dies wird nicht erreicht durch ein wohlgeordnetes Register der Pflichten des Menschen und der Sünden dagegen . . . noch weniger durch schön und hochklingende, aber rein subjective Systeme, deren rationell bewiesenen Lehrsätzen die hl. Schrift und allenfalls positive Entscheidungen und Gesetze der Kirche als weitere Beweise dienen müssen . . . ; unzulänglich für die praktische Wissenschaft der Moral scheint es endlich aus einer gewissen Scheu vor der übel berufenen Casuistik, sich immer in der

¹⁾ Summa, in Prolog., 2, 2. (In der Pariser Ausgabe, 1885, B. IV, 1).

— ²⁾ Dissertatio de usu moderat. op. probabilis, abgedruckt in der Ausgabe der Theol. mor. (ed. Haringer) I, 2; ebendort wird auch eine Instruction des heiligen Karl Borromäus erwähnt, worin derselbe seinen Clerus auffordert, casuistische Werke zu studieren und ein Citat aus den Briefen des heiligen Franz von Sales, welcher die Beichtväter ermahnt, ut legant casuistas. — ³⁾ Moralthologie, 1839, I, S. 45. — ⁴⁾ Lehre von Recht und Gerechtigkeit, 1858, 2 (Vorwort) VI.

Höhe der Principien zu halten und deren Anwendung auf das Leben zu sehr außer Acht zu lassen.“

Mit südländischem Feuer begründet Scavini¹⁾ die Nothwendigkeit der Casuistik: „Toto errant coelo, qui non erubescunt asserere, quod pro addiscenda theologia morali sufficiat tenere principia generalia vel percurrere aliquam summulam ex tot iis, quae in tantae facultatis dedecus et praejudicium circumferuntur . . . quia innumerae contingunt casuum circumstantiae, ex quibus resolutionum pendet variatio; nam ex circumstantiarum diversitate diversa applicanda sunt principia.“

Sind diese allgemeinen Gründe für die Berechtigung der Casuistik schon entscheidend, so kommen noch besondere hinzu. Der Priester befindet sich vornehmlich als Beichtvater in der Lage, von seinen moraltheologischen Kenntnissen Gebrauch zu machen. Das Bußgericht aber hat seine Eigenthümlichkeiten; gewöhnlich soll rasch entschieden werden, ohne daß man sich aus Büchern oder sonst irgendwie Raths holen kann. Die einmal gegebene Entscheidung läßt in vielen Fällen sich schwer oder gar nicht mehr widerrufen. Und erst die Folgen des Mißgriffes! Gewissensvorwürfe für den schuldigen Beichtvater, bei dem Irregeleiteten aber vielleicht großer sittlicher Schade, oder besonders, wenn ihm ein zu schweres Joch aufgebürdet wurde, Haß gegen das Beichtinstitut und gegen die Religion. Oder was soll der Pönitent sich vom heiligen Bußsacramente denken, wenn er in ganz gleichen Fällen von zwei verschiedenen Beichtvätern total verschieden behandelt wird?²⁾ Unter solchen Umständen darf es uns nicht wundern, wenn particuläre Kirchenvorschriften die Pflege der Casuistik geradezu verlangen. So heißt es in der berühmten *Instructio Eystett.*, tit. XI, c. 3, § 6: *Pro haurienda ad sacramenti poenitentiae administrationem necessaria scientia libri theologiam praecipue moralem tractantes vix non continuo sunt evolvendi, praesertim qui principia generalia pro variis circumstantiis ad casus particulares adaptant.* Und das Wiener-*Provinzialconcil*, 1858, tit. VI, c. 2, verordnet: *In theologia morali systematis ratio non est negligenda . . . sed ita . . . ut casuisticae nihil detrahatur . . . Temerarium est, ubi de aeterna fratrum salute agitur, negligere auxilia, quae ex laboribus tot virorum pietate, doctrina et experientia insignium hauriri possunt³⁾.* Und schließlich, finden wir die Casuistik nicht etwa auch in anderen u. z. profanen Wissenschaften? Durchblättern wir einmal einen *Sectionskatalog* einer modernen Universität. Beinahe jedem theoretischen Collegium steht ein solches mit praktischen Uebungen unter der Leitung des Docenten zur Seite. Ja für den Candidaten der Medicin sind gewisse praktische Bethätigungen an den Kliniken

¹⁾ *Theologia moralis*, 1862, III., p. 367 s. — ²⁾ Sailer, *Handbuch der christlichen Moral*, 1834, III., 202—223; Probst, *Moraltheologie*, 1848, I., 41 ff. — ³⁾ *Collectio Lacensis*, T. V, 203 s.

obligat; sollten nun für den angehenden Seelenarzt casuistische Uebungen auf dem Gebiete der Moraltheologie nicht auch höchst nützlich sein?

Die Berechtigung der Casuistik steht demnach fest. Nun aber werfen wir einen Blick auf die Geschichte der Moraltheologie und forschen wir darnach, ob auch sie etwa für die Casuistik in die Schranken tritt.¹⁾ Um mit dem apostolischen Zeitalter zu beginnen, finden wir schon beim hl. Paulus, I. Corinth., c. 7 u. c. 8, casuistische Fragen über das eheliche Verhältnis, über den Genuß des Gözenopferfleisches behandelt. Und sehen wir ab von den einzelne Fälle entscheidenden Decreten der Päpste, so bieten sich uns bei den Vätern der Kirche zahlreiche casuistische Erörterungen dar. So behandelt z. B. Augustinus *De civitate Dei* I, 19, die Frage über den Selbstmord, ja derselbe hl. Kirchenvater schrieb sogar zwei kleine casuistische Abhandlungen *De mendacio* und *Contra mendacium*. — Ein neues Feld eröffnete sich für die Casuistik besonders vom siebenten Jahrhunderte ab in den Bußbüchern und dem denselben später angehängten Interrogatorium, d. h. Verzeichnis der Fragen, welche der Priester an den Pönitenten zu stellen hatte. Eine geregelte und tiefere Bearbeitung fanden Moraltheologie und Casuistik aber mit dem Aufschwung der theologischen Wissenschaft im 13. Jahrhunderte. Von den beinahe zahllosen nun erscheinenden casuistischen „Summen“ seien nur angeführt die *Summa de poenitentia* des Dominicaners Raymund von Pennafort (1238), die 1317 vom Minoriten Usti veröffentlichte *Summa casuum*, die alphabetischen Summen, als die *Summa Monaldina* von Monaldus († 1330), die *Summa Pisanella* von Barth. de Concordia († 1338), die *Summula confessionis* vom hl. Antoninus v. Florenz († 1459), schließlich die berühmte *Summa Sylvestrina* von Sylvester Brierias († 1523). Und nachdem die ersten Stürme der Reformation ausgetobt und die Zeit ruhige wissenschaftliche Arbeiten wieder gestattete, fand Moraltheologie und Casuistik und zwar in engem Anschluß an die speculativ-scholastische Methode vorzüglich im Jesuitenorden Pflege. Besonders seien erwähnt: das *Manuale* des Navarrus, († 1586), die *Summa casuum* des Jesuiten Toletus, die Werke des Sanchez († 1610), die *Summa casuum* des B. de Ledesma († 1604), Lugos († 1660) *Tractat de jure et justitia*. Unbekannt sind die *casus conscientiae* von Prosper Lambertini, dem nachmaligen Papste Benedict XIV.

Das sind nur einige Namen, während thatsächlich hunderte von *Summae* und *Summulae* — natürlich nicht alle von gleichem Werte — verbreitet waren. Diese reiche casuistische Literatur fand nun durch den heiligen Alphons v. L. in seinen Werken *Theologia moralis* und *Homo apostolicus* die gründlichste Verarbeitung. Also die größten und gelehrtesten Männer ihrer Zeit, wie Raymund v. P.,

¹⁾ Vgl. Urbany im Kirchenlexicon; a. D.; Bittner, Moraltheologie, 1855, I, 67 ff.; Simar, Moraltheologie, 1867, 9 ff.; Müller, Theol. mor., 1889, I, § 11 u. a.

Prosper Lambertini, Alphons v. L., fürchteten nicht, ihrem wissenschaftlichen Streben Eintrag zu thun, dadurch daß sie an die Abfassung casuistischer Moraltwerke giengen. Daher suchten auch die berühmtesten moraltheologischen Autoren der neueren Zeit: Gury, Scavini, Müller u. a. im treuen Anschluß an den heiligen Alphonsus mit dem speculativen das casuistische Element zu verbinden.

Nun könnte man aber einwenden, daß die Casuistik doch auch viel Unheil angerichtet habe. Darauf ist zu erwidern: Daß Mißgriffe geschehen und noch geschehen können, soll nicht geleugnet werden. Sahen sich ja frühzeitig schon Synoden veranlaßt, gegen Bußbücher aufzutreten, weil sie Bestimmungen enthielten, welche mit der Lehre und Praxis der Kirche im Widerspruch standen.¹⁾ Unstreitig vertreten auch manche Summen der späteren Jahrhunderte eine zu laze oder im Gegentheil eine zu rigorose Richtung,²⁾ aber wer wird denn deshalb die Casuistik überhaupt als verderblich bezeichnen wollen?³⁾ Nur dazu soll diese geschichtliche Thatsache uns veranlassen, daß wir die Casuistik in richtiger Weise mit der systematischen Darstellung der Moralttheologie in Verbindung bringen. So wäre es allerdings ein verfehltes Unternehmen, eilig zur Entscheidung der schwierigsten Gewissensfragen zu schreiten, bevor allgemeine Grundsätze aufgestellt, die einzelnen Begriffe hinlänglich begrenzt und geprüft worden. Ebenso unklug und irrig wäre es, wenn jemand meinte, die ganze Moralttheologie in eine Casuistik umwandeln zu müssen; denn je mehr die allgemeinen Normen in den Hintergrund treten, desto leichter geht man vom Zufälligen aus. Mechanisch und daher unbrauchbar wäre die Methode, welche bloß auf die Zahl der Autoren sieht, die für eine Meinung eintreten, nicht aber ihre Gründe erwägt und untersucht.⁴⁾ Unpraktisch ist ferner eine Casuistik, die nur ausgesuchte Fälle oder gar nur casus mere ficticii bringt und dabei versäumt, Gewissensfragen, die täglich auftauchen, zu lösen. Die echte Casuistik greift vielmehr hinein in das volle Leben der Gegenwart und holt von dorthier ihr Substrat.⁵⁾ Fragen, die einst von Bedeutung waren, aber heute infolge geänderter Disciplin der Kirche gegenstandslos sind, mögen ruhig beiseite gelassen werden.

Aus dieser negativen Bestimmung ergibt sich, wie sich die richtige Methode der Casuistik zu gestalten habe. Als eine im Dienste einer Wissenschaft stehende Disciplin muß sie mit derselben verbunden werden und zwar je enger, desto besser. Daher wird der Erfolg ein günstigerer sein, wenn der Lehrer der Moralttheologie selbst, als wenn ein anderer wissenschaftlich noch so gebildeter Mann diesen praktischen Unterricht leitet. Denn der Fachmann tritt naturgemäß

¹⁾ R. v. Scherer, Kirchenrecht, 1886, I, § 48; Bering im Kirchenlexikon, II, 210. — ²⁾ Vgl. die R. 11 citierten Autoren. — ³⁾ Müller, l. c. I, 25: „Casuistica false judicatur, quia vitia sive plurium sive paucorum Casuistarum in ipsam Casuisticam rejici nequeunt.“ — ⁴⁾ Vgl. Sailer, a. D.; Probst, a. D. — ⁵⁾ Vgl. Göpfert, Moralttheologie, 1896, I, 4.

mit größerer Auctorität dem Schüler gegenüber, niemand versteht die Anwendung der aufgestellten Grundsätze besser als der Lehrer selbst. Ja der Anschluß an die allgemeinen Principien — und das ist gerade das Haupterfordernis für eine gedeihliche Casuistik — wird für einen anderen beinahe unmöglich oder wenigstens sehr erschwert, wenn der Docent nach eigenen Hefen liest. Der Lehrer der Moraltheologie selbst aber kann mit großem Nutzen in eigens dazu bestimmten praktischen Übungsstunden das Verständniß der allgemeinen wissenschaftlichen Moralgrundsätze durch die Casuistik fördern. Er verschafft dadurch dem Schüler eine gewisse Sicherheit im Urtheil, der theoretische Unterricht bekommt Geist und Leben, die Kluft zwischen Theorie und Praxis wird ausgefüllt, schwierige Gewissensfragen finden eine gleichmäßigere Beurtheilung: Dinge, welche für eine segensreiche Seelsorge von unabsehbarer Bedeutung sind.

Damit hätten wir auch die Methode der Casuistik näher bestimmt. — Wir schließen mit dem Wunsche: Möchten alle Seelsorgscandidaten neben dem Studium der systematischen Moraltheologie auch eifrigst die Casuistik betreiben. Sie würden dabei im Sinne der katholischen Kirche handeln, welche die Werke jener Männer stets hochschätzte, die voll heiligen Eifers mit Aufwand von Gelehrsamkeit einen Theil ihres Lebens darauf verwendeten, um schwierige Fragen zu lösen; sie würden aber auch einem Zuge der Zeit folgen, welche neben theoretischer Ausbildung in einer Disciplin vor der Ausübung des Gelernten praktische Bethätigung auf diesem Gebiete verlangt.

Reichen Sie bewußtlosen oder sonst unzurechnungsfähigen Erwachsenen auch das Viaticum?

Von Josef Haas in Brühl.

Diese Frage habe ich im Verlauf der letzten Jahre des öftern an Confratres gerichtet, namentlich auch an Seelsorger in großen Spitälern und Irrenanstalten. Und wie lautete die Antwort? In vielen Fällen also: „O nein, solchen Sterbenden ertheilt man doch selbstredend nur bedingungsweise die Absolution, sowie die heilige Delung nebst der benedictio apostolica in articulo mortis“. Und wenn ich darauf mit einer hievon abweichenden Ansicht mir hervorzutreten gestattete, so kam es auch schon — und zwar nicht bloß einmal — vor, daß mir mit einer gewissen Animosität kurzweg bedeutet wurde, alten Praktikern nicht mit derartigen Neuerungen kommen zu wollen. Hiernach halte ich es für nicht so ganz unangebracht, jene Frage in dieser Zeitschrift einmal etwas gründlicher zu ventilieren, zumal es sich in unserem Falle um das Heilsinteresse der Hilflosesten unter den Sterbenden handelt, denen doch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln beizuspringen ist. Meine Behauptung ist diese: